

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Straße an der Erholung“

Entwurf



Stand: 07.07.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung	
						Stand 07.07.2022				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam	18.03.2022	05.04.2022	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung an- gepasst. Erläuterungen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage vom 05.08.2020 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungs- absicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl.1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35) Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht we- sentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unbe- rührt.	Keine Abwägung erforderlich					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	05.04.2022	30.03.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu- ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Trä- ger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Julie 2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrecht- lichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemei- nen Wohngebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsberei- che, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiff-	Keine Abwägung erforderlich.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				fahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch den B-Plan nicht berührt. Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	05.04.2022	20.08.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde (Stand 09.03.2022) wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 08.2020 (4122-5.01.80/1650EE-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilen Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Die in der Stellungnahme vom 20.08.2020 gegebenen Hinweise zu den Luftfahrthindernissen und zu ggf. auftretenden Lärmbelästigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bereits enthalten. Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	05.04.2022		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	05.04.2022	01.04.2022	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig. Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die überarbeiteten Planunterlagen zur kurzfristigen Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheimbebauung am östlichen Ende der Straße an der Erholung in Finsterwalde wurde erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage und dem im näheren Umfeld bereits lokalisierten Nutzungsbestand (Wohnen und Erholungsgärten) keine Bedenken gegen die Wohnbauflächenenergänzung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Nach den im Textbebauungsplan Stand Entwurf vom 09.03.2022 bestimmten Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung ist nunmehr für den Geltungsbereich der Schutzanspruch im Sinne eines Reinen Wohngebietes (WR) zu beachten. Der Planaufstellung im Verfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht wird zugestimmt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.					
8	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	05.04.2022	14.04.2022	Mit Schreiben vom 18. März 2022, hier eingegangen am 28. März 2022 sowie E-Mail vom 23. März 2022, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Die Bebauungsplankonzeption ist – unter Berücksichtigung der beigelegten städtebaulichen Begründung – gut erläutert, nachvollziehbar und plausibel. Es wird lediglich empfohlen, die textliche Festsetzung 4 im Sinne einer Klarstellung wie folgt anzupassen: „... zu den im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen eine überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 4 BauNVO (oder § 23 Abs. 3 BauNVO?) festgesetzt. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gilt § 23 Abs. 5 BauNVO.“ Die untere Naturschutzbehörde, Artenschutz nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde die Brutvogelfauna im Plangebiet im Zeit-	Keine Abwägung erforderlich. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass § 23 Abs. 4 in die Festsetzung aufgenommen wird. Der Hinweis zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird in die Begründung aufgenommen, da Abs. 5 ohnehin gilt, sofern im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist. Eine Festsetzung der Bauzeitenregelung ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich, da es ihr an einem bodenrechtlichen Bezug fehlt. Die Maßnahme ist im Rahmen der Vorha-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				raum März bis Juli 2021 erfasst. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind im Fachbeitrag die Maßnahmen Bauzeitenmanagement (V1) und Anbringen von Nisthilfen (A1) genannt. Die Maßnahmen V1 ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet, die abriss- und baubedingten Tötungen von besonders geschützten Tieren zu vermeiden und sollte daher per textliche Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden. Die in der Maßnahme A1 bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgelegte Anzahl an Nistkästen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zweckdienlich. Unter den benannten Arten und Gilden von Brutvögeln, gibt es Arten, welche jährlich neue Niststätten bauen und deren Niststättenschutz nach der Brutsaison erlischt. Beim genannten Haussperling handelt es sich um einen Koloniebrüter, welche einen Komplex aus möglichen Niststätten für die jährliche Brut nutzen. Dieses Netzwerk aus möglichen Niststätten ist geschützt, aber nicht jede einzelne Nistmöglichkeit. Aus diesem Grund ist eine direkte Festlegung der Anzahl an Ersatzlebensstätten aufgrund der vorgefundenen Brutpaare im Jahr 2021 nicht zweckdienlich. Die Anzahl der Brutpaare und der besetzten Niststätten wird jährlich schwanken. Es sollte daher einzelfallbezogen auf Ebene des Bauantrags oder der Abrissanzeige über die zu schaffenden Ersatzlebensstätten entschieden werden. Dabei sollte das Verhältnis von 1:2 zur Berechnung der Anzahl der Ersatzlebensstätten beibehalten werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Bäume mit Höhlungen oder Nistkästen im Plangebiet vorhanden sind. Es wurden ein Brutpaar der Stare, ein Brutpaar der Blaumeise und drei Brutpaare der Kohlmeise im Plangebiet erfasst, welche auf das Vorkommen von Höhlungen schließen las-	benzulassung durchzusetzen (vgl. Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, MIL Potsdam). Im Bebauungsplan sind keine Regelungen enthalten, die die konkrete Anzahl der Nistkästen festlegt. Lediglich In der Begründung zum Entwurf sind die im Rahmen der Artenkartierung erfassten Daten sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für einen ggf. erforderlichen Ersatz beim Verlust von Niststätten aus dem ASB wiedergegeben. Dem Hinweis wird aber dahingehend gefolgt, dass in den ASB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zusätzlich aufgenommen wird, dass bei konkreten Bauvorhaben eine erneute Kartierung für die Arten Haussperling, Star, Kohlmeise und Blaumeise erforderlich wird, um feststellen zu können, ob die in 2021 erfassten Niststätten zum Zeitpunkt der Bauvorhaben vorhanden sind. Gleiches gilt für die im nächsten Absatz von der uNB thematisierten ev. vorhandenen Nisthöhlen und Nistkästen. Diese ergänzten Hinweise aus dem ASB werden auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Vorhandene Niststätten als zu erhaltend festzusetzen, ist aufgrund der Planungsabsicht, eine städtebauliche Nachverdichtung zu erzielen, nicht möglich. Von daher sind bei konkreten Bauvorhaben und bei einem Verlust ta-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				sen. Sollten sich Höhlenbäume oder Nistkästen im Plangebiet befinden, dann müssen diese dauerhaft gesichert werden. Höhlenbäume sollten per Planzeichen als zu erhaltend gekennzeichnet werden. Falls eine Sicherung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich ist, so muss Ersatz durch entsprechende Ersatzniststätten im Verhältnis 1:2 geschaffen werden. Die Standorte dieser Niststätten müssen benannt und gesichert werden. Die untere Wasserbehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde haben keine Einwände gegen die Planung. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 202U00143, SB: Frau Vogelgesang, Tel. 035341/97 7637) verweist auf die frühere Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes hin, die weiterhin Bestand hat (Reg.Nr.: 2020U00307) und ergänzt noch Folgendes: Hinsichtlich der Hinweise zu Wendemöglichkeiten wurde in	sächlich festgestellter Niststätten die bereits genannten und im ASB thematisierten Ersatzniststätten im Verhältnis von 1:2 anzulegen. Eine abschließende Prüfung durch erneute Kartierung ist daher im Zuge der Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren oder im Rahmen von geplanten Abrissmaßnahmen oder auch genehmigungsfreien Vorhaben durchzuführen. Keine Abwägung erforderlich. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen und in die Planung eingestellt. Im Rahmen der Planerstellung erfolgten Prü-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				der neuen Begründung bereits reagiert. Unter Ziffer 3.6 wird die planungsrechtliche Sicherung einer geeigneten Wendestelle zugesichert. Grundsätzlich sollte diese nach der RAST 06 am Ende der Stichstraße angelegt sein, was für die vorliegende Planung aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht möglich ist. Bei der Anlage der Wendeanlage auf dem Flurstück 86 sind die Vorgaben der RAST 06 für ein 3-achsiges Müllfahrzeug mit einer Länge von 10 m zu berücksichtigen. Es gibt Bedenken, dass mit der vorgesehenen Wendestelle insbesondere dem Baustellenverkehr in der Bauphase auf den westlichen Grundstücken nicht gedient ist. Bau- und Lieferfahrzeuge müssten dann voraussichtlich zurückschleichen, was grundsätzlich aus Verkehrssicherheitsgründen vermieden werden sollte. Die zukünftige Müllentsorgung ist mit dem AEV für die Anwohner der westlichen Grundstücke zu klären. Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundsatz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405. Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind. Weitere Auflagen / Hinweise seitens der Brandschutzdienststelle etc. werden im Zuge von Genehmigungsver-	fungen zu einer möglichen Wendestelle, die mit dem Abfallentsorgungsverband abgestimmt ist. Der Eigentümer hat die Bereitstellung der benötigten Flächen zugesagt. Eine anderweitige Lösung ist an dieser Stelle nicht möglich. Insofern wird durch die Planung hier ein bestehender Missstand beseitigt und nicht neu hervorgerufen. Im Rahmen von Bauvorhaben sind für zusätzliche Wendevorgänge, wie auf anderen Baustellen auch, neben den öffentlichen Verkehrsflächen ggf. auch die Baugrundstücke selbst mit zu nutzen. Der AEV ist im Verfahren, bei der Standortwahl und Dimensionierung der Wendeanlage befragt und auch beteiligt worden und stimmt dem Vorhaben, unter der Voraussetzung der Sicherung der Wendeanlage, zu. Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen. Die städtische Abteilung Sicherheit und Ordnung hat mit Schreiben vom 04.08.2020 zum Vorentwurf mitgeteilt, dass Flachspiegelbrunnen vorhanden sind (siehe Begründung). Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis und ergänzend in die Begründung aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				fahren erteilt. Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Textbebauungsplan nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt. Nach dem derzeitigen Stand der vorgelegten Unterlagen werden die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nicht tangiert. Eine Stellungnahme seitens des Integrationsbeauftragten kann erst im Verlauf konkreter Planung zur Umsetzung abgegeben werden. Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet. Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihr Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	05.04.2022	08.06.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse	Die gegebenen Hinweise werden für einen späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz und teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen: - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbau- firmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetan- wendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraus- setzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mittei- lung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhan- den ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Ad- resse. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.					
10	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	05.04.2022	04.04.2022	Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erfüllt für den Bebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsor- gungsträger. Hierbei sind die satzungsrechtlichen Regelun- gen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Ab- fallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de. Zudem weisen Sie unter Punkt 3.6 der Begründung darauf	Der mit dem Abfallentsorgungsverband im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf telefonisch besprochene und abgestimmte Wendehammer ist planungsrecht- lich durch entsprechende Festsetzung gesi- chert. Die Verhandlungen mit dem Eigentümer sind soweit fortgeschritten, dass in absehbarer Zeit, der Eigentumsübergang erfolgen wird.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				hin, dass die Straße an der Erholung bereits seit Jahren als Problemstelle beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bekannt ist. In diesem Zusammenhang wird ein entsprechender Wendehammer für die Entsorgungsfahrzeuge mit eingeplant. Unter Beachtung und Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften, sowie der baulichen Umsetzung des Wendehammers, haben wir keine Einwände zum genannten Vorhaben. Können die geltenden Vorschriften jedoch nicht eingehalten bzw. der Wendehammer nicht baulich umgesetzt werden, muss ein Bereitstellungsort für die Abfallbehälter benannt werden, da die Abfallentsorgung dann nicht mehr gefahrlos gewährleistet werden kann.					
11	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	05.04.2022	29.03.2022	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der Bebauungsplan „Straße“ an der Erholung“ berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	05.04.2022	31.03.2022	Unsere Stellungnahme vom 13. August 202 – 74.21.42-26-659 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit dem oben genannten Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sach-	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden bereits in die Begründung aufge-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				verhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	nommen. Keine Abwägung erforderlich.				
14	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	05.04.2022	30.03.2022	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Straße an der Erholung“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.07.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
19	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	05.04.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022									
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.									